

# Landesgesetzblatt für Oberösterreich

vom Jahre 1947.

11. Stück. — Nr. 22 u. 23.

Ausgegeben und versendet am 5. November 1947.

- 
22. Kundmachung. — Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 25. Oktober 1947, betreffend Berichtigung von Druckfehlern im Landesgesetzblatte.
23. Verordnung. — Verordnung der o.-ö. Landesregierung vom 13. Oktober 1947, womit für die Gemeindebeamten Bestimmungen betreffend die Durchführung des § 7, Abs. 2, des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, erlassen werden.
- 

22.

## Kundmachung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 25. Oktober 1947, betreffend Berichtigung von Druckfehlern im Landes- gesetzblatte für Oberösterreich.

Auf Grund des § 2. des Gesetzes vom 20. 3. 1946, LGBl. Nr. 1 aus 1947, über das Landesgesetzblatt wird kundgemacht:

Im § 1 des unter Nr. 10 im Landesgesetzblatte verlautbarten Gesetzes hat es statt „LGBl. Nr. 3“ richtig „LGBl. Nr. 9“ zu heißen.

Der Landeshauptmann:

**Dr. Gleißner.**

23.

Gem/G. — 5817/3 - 1947.

## Verordnung der o.-ö. Landesregierung vom 13. Oktober 1947,

womit für die Gemeindebeamten Bestimmungen betreffend die Durchführung des § 7, Abs. 2, des Beamtenüberleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, erlassen werden.

§ 1.

Bei der Besetzung der Dienstposten der nach § 2. des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI.

Nr. 134/1945, neugebildeten Personalstände finden die für die Erlangung der Dienstposten im o.-ö. Gemeindeangestelltengesetz in der Fassung des LGBl. Nr. 13/1934 und den dazu ergangenen Bestimmungen festgesetzten besonderen Erfordernisse Anwendung.

§ 2.

Für die Erbringung eines besonderen Anstellungserfordernisses kann von der o.-ö. Landesregierung Aufschub gewährt werden, wenn der Bewerber das Erfordernis wegen Maßregelung, Kriegsdienst, geänderter Verhältnisse u. dgl. zunächst nicht zu erbringen vermag, sofern dieser Umstand auf die Verhältnisse vor der Befreiung Österreichs von der nationalsozialistischen Gewalt Herrschaft zurückzuführen ist. Für die nachträgliche Erbringung ist eine angemessene Frist festzusetzen. Aus den gleichen Gründen kann eine Prüfung, die ein Bewerber in der Zeit nach dem 13. März 1938 nach reichsrechtlichen Bestimmungen abgelegt hat, als Erfüllung der im Gemeindeangestelltengesetz geforderten Voraussetzungen anerkannt werden, wenn die Prüfung nach Ansicht der o.-ö. Landesregierung vollen Ersatz für die besonderen Anstellungserfordernisse bietet.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Für die o.-ö. Landesregierung:

**L. Bernaschek**

Landeshauptmannstellvertreter.